

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Ledovation GmbH für Unternehmer (B2B)

I. Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Rechtsbeziehung zwischen der Ledovation GmbH (Auftragnehmer) einerseits und Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Organisationen (Auftraggeber) andererseits. Verbraucher iSd KSchG werden grundsätzlich nicht beliefert.
- (2) Die AGB sind Bestandteil aller, somit auch zukünftigen Rechtsgeschäfte verwandter Art zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, ohne dass der Auftragnehmer bei jedem zukünftigen Rechtsgeschäft gesondert auf die AGB hinweisen muss.
- (3) Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt. AGB des Auftraggebers kommen nicht zur Anwendung, selbst wenn der Auftraggeber ausdrücklich darauf hinweist.
- (4) Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt.
- (5) Diese AGB gelten für jede Form des Zustandekommens der Rechtsbeziehung und somit ausdrücklich sinngemäß auch für den Online-Shop des Auftragnehmers.

II. Vertragsabschluss

- (1) Die Darstellung der Produkte im Online-Shop oder in gedruckten Werbemitteln des Auftragnehmers stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern einen unverbindlichen Katalog dar.
- (2) Vom Auftragnehmer abgegebene Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- (3) Durch Absenden einer Bestellung an den Auftragnehmer oder durch Klicken auf den „Bestellen“-Button im Online-Shop des Auftragnehmers gibt der Auftraggeber ein für ihn bindendes Vertragsangebot ab.
- (4) Eine dem Auftraggeber zugesandte Bestätigung des Empfangs der Bestellung begründet noch keine Annahme des Auftrages durch den Auftragnehmer.
- (5) Der Auftragnehmer hat nach Prüfung eines ihm erteilten Auftrages das Recht, diesen abzulehnen oder dem Auftraggeber ein von der Bestellung abweichendes Gegenangebot

zu unterbreiten, in welchem er die Gründe für die Abweichung, wie z.B. mögliche Fehler in den Angaben zu den im Online-Shop oder Katalog dargestellten Produkten, Probleme in der Lieferkette, plötzliche Kostensteigerungen in der Beschaffung darlegt.

- (6) Der Kaufvertrag wird erst dann verbindlich abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer einen Auftrag annimmt, indem er dem Auftraggeber hierüber eine Annahmeerklärung, Auftragsbestätigung oder Versandbestätigung der Ware sendet oder aber die Ware selbst absendet.
- (7) Der Auftraggeber verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung. Sofern der Auftraggeber binnen 14 Tagen weder eine Annahmeerklärung noch die Warenlieferung vom Auftragnehmer erhält, ist er nicht mehr an seine Bestellung gebunden.
- (8) Änderungen, Abweichungen oder Ergänzungen eines abgeschlossenen Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

III. Preise

- (1) Die vom Auftragnehmer abgegebenen Preise sind Euro-Preise, verstehen sich exkl. Umsatzsteuer und gelten nur, sofern die Auftragsdaten, insbesondere die im Auftrag angegebenen Bestellmengen unverändert bleiben.
- (2) Die Preise gelten ab Werk und beinhalten weder Fracht- oder Versandkosten noch Versicherung. In den Preisen ist, sofern im Produktkonzept vorgesehen, der jeweilige Produktkarton, auf jeden Fall aber eine einfache, für den Paketversand geeignete Verpackung (Umverpackung) inkludiert. Wird vom Auftraggeber eine besondere Verpackung gewünscht oder wird eine solche aufgrund der bestellten Ware, der Bestellmenge, der Lieferadresse oder des gewählten Transportmittels erforderlich, wird diese gesondert verrechnet.
- (3) Sofern sich Materialkosten, Lohnkosten, Energiekosten oder sonstige mit dem Auftrag zusammenhängende Kosten aus Gründen erhöhen, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat, kann der Auftragnehmer die betreffenden Erhöhungen an den Auftraggeber weiterverrechnen, jedoch maximal in einem angemessenen Verhältnis zum vertraglich vereinbarten Rechnungsbetrag. Mehrkosten, die vom Auftraggeber verursacht oder in dessen Umfeld zustande kommen, darf der Auftragnehmer in voller Höhe an den Auftraggeber weiterverrechnen.
- (4) Zusatzkosten aufgrund nachträglicher Änderungen, Abweichungen oder Ergänzungen, denen der Auftragnehmer zugestimmt hat, werden an den Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

IV. Lieferung, Versandkosten, Gefahrenübergang

- (1) Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk oder, sofern im Vertrag hiervon abweichend vereinbart, frei Haus, auf jeden Fall aber auf Rechnung des Auftraggebers.
- (2) Sofern die Lieferung frei Haus erfolgt, werden die im Auftrag vereinbarten Fracht- oder Versandkosten an den Auftraggeber verrechnet.
- (3) Lieferungen erfolgen grundsätzlich auf Gefahr des Auftraggebers. Der Gefahrenübergang auf zufälligen Untergang oder zufällige Verschlechterung der Ware erfolgt mit Übergabe der Ware an den Frächter, Paketdienst oder die Person, die den Transport physisch durchführt. Dies gilt unabhängig davon, von welchem Standort und an welche Empfängeradresse die Ware versandt wurde und wer Auftraggeber oder Vertragspartner des involvierten Transportunternehmens oder der für den Transport physisch zuständigen Person ist. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers abgeschlossen und an den Auftraggeber weiterverrechnet.
- (4) Sofern der Auftraggeber eine spätere Lieferung als ursprünglich vereinbart wünscht, die gelieferte oder zur Abholung bereitgestellte Ware gar nicht oder nicht termingerecht annimmt oder abholt, haftet der Auftragnehmer für den zufälligen Untergang sowie fahrlässig herbeigeführte Schäden an der Ware nur bis zum ursprünglichen Liefertermin.
- (5) Bei Annahme- oder Abholverzug oder -verweigerung ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferte oder zur Abholung bereitgestellte Ware auf Kosten des Auftraggebers bei sich oder einem Spediteur einzulagern.
- (6) Lieferungen erfolgen an die in der Bestellung angegebene Adresse.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

V. Lieferzeit

- (1) Die Lieferzeit hängt von der Art und der Menge der bestellten Ware ab. Die in der Annahmeerklärung, Auftragsbestätigung oder Versandbestätigung genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind als Zirkatermine zu verstehen. Fixtermine gelten nur, wenn sie als solche zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.
- (2) Die Lieferfrist beginnt zum spätesten der folgenden Zeitpunkte: Datum des Zugangs der Annahmeerklärung beim Auftraggeber, Datum der Erfüllung aller für den Beginn der Auftragsbearbeitung notwendigem und vom Auftraggeber zu erbringenden Pflichten, Zahlungseingang einer vereinbarten Anzahlung beim Auftragnehmer.
- (3) Sofern der Auftraggeber Mitwirkungspflichten (z.B. Bereitstellung von Vorlagen, Freigabe von Zwischenschritten), von denen die Einhaltung der Lieferzeit abhängt, nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer an die Lieferfristen nicht mehr gebunden. Der Auftragnehmer haftet dann insbesondere nicht für etwaige Verspätungsschäden.

VI. Lieferverzug

- (1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer bei Lieferverzug eine angemessene Nachfrist zu setzen. Sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb dieser Nachfrist liefert, kann der Auftraggeber nach Setzung einer neuerlichen Nachfrist und Nichteinhaltung derselben schriftlich vom Vertrag zurücktreten.
- (2) In Fällen höherer Gewalt oder unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände (z.B. Katastrophen, Pandemien, Unfälle, Streiks, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen), die den ordentlichen Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers oder dessen Zulieferer einschränken oder verhindern, ist der Auftragnehmer von der Leistungspflicht bis zur Wiederaufnahme des ordentlichen Geschäftsbetriebes befreit. Die Lieferfristen und alle mit dem Vertrag verbundenen Termine verlängern sich entsprechend.
- (3) Sofern es für den Auftragnehmer aufgrund der Umstände laut Absatz (2) unzumutbar ist, den Vertrag zu erfüllen, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Kommt es aufgrund der Umstände laut Absatz (2) zu einer Verzögerung von drei Monaten oder mehr, kann auch der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Kommt es solcherart zu einem Rücktritt vom Vertrag, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die bis dahin lieferbare Ware zu liefern, und der Auftraggeber verpflichtet, die gelieferte Ware aliquot zum ursprünglich vereinbarten Rechnungsbetrag zu zahlen.

VII. Rechnungsstellung

- (1) Der Auftragnehmer fakturiert seine Lieferungen und Leistungen zur Gänze mit dem Tag, an dem er die Waren oder Leistungen zur Gänze oder teilweise liefert oder erbringt, für den Auftraggeber zur Abholung bereitstellt oder bei nicht erfolgter oder verspäteter Abholung einlagert.
- (2) Der Auftragnehmer ist bei Teillieferungen dazu berechtigt, auch anteilig zu fakturieren.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Anzahlungsrechnungen zu stellen, sofern dies im Vertrag nicht ausgeschlossen ist.

VIII. Zahlung, Zahlungsverzug, Terminverlust, Aufrechnungsverbot

- (1) Soweit nicht ausdrücklich abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist der Kaufpreis (Nettopreis, ggfs. Mehrkosten für Sonderwünsche, Versandkosten und jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer) mit Vertragsschluss fällig.
- (2) Der Auftragnehmer akzeptiert ausschließlich die im Rahmen des Bestellvorganges dem Auftraggeber jeweils angezeigten Zahlungsarten.

- (3) Eine Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, sofern der Auftragnehmer zum Fälligkeitstermin über den vereinbarten Betrag auf dem angegebenen Konto verfügen kann.
- (4) Wurde eine Anzahlung vereinbart, ist der Auftragnehmer vor vollständiger Leistung der Anzahlung nicht zur Auftragsausführung verpflichtet.
- (5) Sofern der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug gerät, kann der Auftragnehmer die Ausführung von Aufträgen unterbrechen und die Wiederaufnahme der Auftragsausführung von Vorauszahlungen abhängig machen.
- (6) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer auf Zahlung des Kaufpreises (Vertragserfüllung) bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und vom Auftraggeber Schadenersatz fordern.
- (7) Der Auftragnehmer kann sämtliche, auch noch nicht fälligen Rechnungsbeträge sofort fällig stellen, sofern der Auftraggeber mit Zahlungen länger als 6 Wochen in Verzug ist und mit Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen gemahnt wurde oder ein Insolvenzverfahren über den Auftraggeber eröffnet wurde.
- (8) Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, Forderungen gegen den Auftraggeber abzutreten und/oder durch Dritte einziehen zu lassen, ohne dass es hierfür einer Zustimmung durch den Auftraggeber bedarf.
- (9) Bei Zahlungsverzug werden ab dem auf den Fälligkeitstag folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. über dem gültigen Basiszinssatz fällig.
- (10) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die dem Auftragnehmer entstandenen Mahn- und Inkassospesen sowie mit der Betreibung der Forderung verbundenen Anwalts- und Gerichtsspesen zu ersetzen.
- (11) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, sofern diese nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

IX. Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

- (1) Solange die mit einem Vertrag zusammenhängenden Forderungen vom Auftraggeber nicht vollständig beglichen wurden, steht dem Auftragnehmer an sämtlichen vom Auftraggeber oder von einem Dritten für den Auftraggeber eingebrachten beweglichen Sachen (z.B. Bauteile, Komponenten, Werkzeuge etc.) ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- (2) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag im Eigentum des Auftragnehmers. Dies gilt auch für alle zukünftigen Verträge, selbst wenn sich der Auftragnehmer nicht jeweils ausdrücklich hierauf beruft.

- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist.
- (4) Die gelieferte Ware darf nicht verpfändet oder sicherungshalber übereignet werden, solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist. Sofern die gelieferte dennoch gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich hierüber zu benachrichtigen. Unabhängig davon hat der Auftraggeber bereits im Vorhinein Dritte auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferte Ware an Dritte weiter zu veräußern, wenn er gleichzeitig die daraus entstehenden Forderungen gegen den Dritten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bekannt zu geben, dass diesem eine Forderung gegen einen Dritten abgetreten wurde. Den Dritten hat der Auftraggeber in Kenntnis zu setzen, dass der Auftragnehmer zum Einzug der gelieferten Ware berechtigt ist.
- (6) Für den Fall eines den Auftraggeber betreffenden Insolvenzantrags untersagt der Auftragnehmer schon jetzt die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Eigentumsvorbehaltware und widerruft die Einziehungsermächtigung hinsichtlich der an den Auftragnehmer zur Sicherheit abgetretenen Forderungen.
- (7) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die diesem entstandenen Kosten in Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Zurückbehaltungs- und Eigentumsvorbehaltungsrechte wie im Falle einer Intervention bei Pfändungen durch Dritte oder Sicherungsübereignungen an Dritte oder einer Eintreibung von an ihn abgetretenen Forderungen gegen Dritte bei Weiterveräußerung der Eigentumsvorbehaltware in voller Höhe zu ersetzen.

X. Druckvorlagen, Druckfreigabe, Änderungen

- (1) Sofern im Vertrag auch Druckerzeugnisse (z.B. Backlightfolien) inkludiert sind, übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mittels des hierfür im Online-Shop des Auftragnehmers vorgesehenen Datei-Uploads oder auf anderem Wege (z.B. per E-Mail) die den Auftrag betreffenden Druckvorlagen. Die Druckvorlagen müssen für das Druckverfahren (z.B. den Digitaldruck bei Backlightfolien) geeignet sein (pdf-Daten im vorgegebenen Format sowie in vorgegebener Druckauflösung).
- (2) Am Ende des Upload-Vorgangs wird dem Auftraggeber im Online-Shop des Auftragnehmers ein simuliertes Druckergebnis der Vorlage in einer für die Betrachtung am Bildschirm erforderlichen Auflösung angezeigt. Mit der Bestätigung dieses simulierten Druckergebnisses durch Klicken auf den „Zum Einkaufswagen hinzufügen“-Button im Online-Shop des Auftragnehmers erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Freigabe zur Herstellung der Druckerzeugnisse beruhend auf den übermittelten Druckvorlagen. Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Druckvorlagen auf anderem Wege (z.B. per E-Mail) übermittelt hat, übermittelt danach der Auftragnehmer

dem Auftraggeber per E-Mail das simulierte Druckergebnis und erteilt daran anschließend der Auftraggeber dem Auftragnehmer mittels Antwort-E-Mail innerhalb der gesetzten Frist die Freigabe zur Herstellung der Druckerzeugnisse beruhend auf den übermittelten Druckvorlagen.

- (3) Für den Auftragnehmer besteht keine Verpflichtung, die vom Auftragnehmer übermittelten Druckvorlagen oder das simulierte Druckergebnis zu überprüfen.
- (4) Sofern der Auftraggeber nach Freigabe der Druckvorlagen noch Änderungen an den Druckvorlagen vornehmen will oder Änderungen erforderlich werden und mit der Herstellung der Druckerzeugnisse noch nicht begonnen wurde, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den mit den Änderungen verbundenen Verwaltungsaufwand sowie allfällig vom Auftragnehmer vorzunehmende Änderungsarbeiten zu ersetzen.
- (5) Sofern der Auftraggeber nach Beginn der Herstellung der Druckerzeugnisse Änderungen an den Druckvorlagen vornehmen will, werden die Druckerzeugnisse beruhend auf den neuen oder geänderten Druckvorlagen erneut hergestellt. Der Auftragnehmer stellt hierfür dem Auftraggeber den anteiligen Preis der Druckerzeugnisse gesondert in Rechnung.

XI. Gewährleistung

- (1) Der Auftraggeber hat die Pflicht, die gelieferte Ware umgehend nach Erhalt auf etwaige Mängel zu prüfen und den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Kommt der Auftraggeber seiner Prüf- und Rügeobliegenheit nicht ordnungsgemäß nach, kann er seine Ansprüche auf Gewährleistung und Schadensersatz wegen des Mangels nicht geltend machen.
- (2) Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Bei späterer Bekanntgabe versteckter Mängel können keine Ansprüche auf Gewährleistung und Schadensersatz wegen des Mangels mehr geltend gemacht werden.
- (3) Der Auftragnehmer hat das Recht, gerügte Mängel selbst oder durch einen Sachverständigen zu prüfen. Sofern gerügte Mängel unbegründet sind, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die diesem für die Prüfung entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (4) Die Gewährleistungsfrist für gelieferte Neuware beträgt drei Monate ab Gefahrenübergang. Die Gewährleistung für Gebrauchtware ist ausgeschlossen. Die Vermutungsfrist gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber in jedem Fall zu beweisen.
- (5) Im Gewährleistungsfall wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl innerhalb angemessener Frist nachbessern oder Ersatzware liefern. Lediglich sofern der

Auftragnehmer nicht innerhalb angemessener Frist nachbessert oder Ersatzware liefert oder eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für den Auftragnehmer verbunden ist, kann der Auftraggeber Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

- (6) Es bestehen keine Mängelansprüche bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, sowie bei Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter Bedienung, nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Ebenso bestehen keinerlei Mängelansprüche, sofern vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an der Ware vorgenommen werden.
- (7) Es bestehen keine Mängelansprüche und der Auftraggeber hat kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, sofern vom Auftragnehmer bereitgestellte Applikationen auf Endgeräten des Auftraggebers nicht lauffähig sind. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass seine Endgeräte, auf welchen er vom Auftragnehmer bereitgestellte Applikationen ausführen will, den vom Auftragnehmer für die betreffenden Applikationen vorgegebenen technischen Spezifikationen genügen.
- (8) Die Haftung des Auftragnehmers für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachweisen kann.
- (9) Sofern der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche geltend macht, ist er nicht zur Zurückhaltung seiner Zahlung und Leistungen berechtigt.

XII. Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers sowie die Haftung der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers für vertragliche Pflichtverletzungen (mit Ausnahme von Kardinalpflichten) sowie aus Delikt wird ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Der Auftraggeber hat den Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit zu beweisen.
- (2) Die Haftung für die Verletzungen von Kardinalpflichten wird auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen kann.
- (3) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind höchstens jedoch mit der Höhe des Auftragswerts begrenzt.

- (4) Die Haftung für dem Auftraggeber entgangene Umsatzerlöse oder Gewinne wird ausgeschlossen.

XIII. Referenznennung, Markenaufdruck

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftragnehmer in seiner Kundenreferenzliste anzuführen und potenzielle Auftragnehmer zu informieren, welche Produkte der Auftragnehmer bei ihm gekauft hat und welche Leistungsergebnisse (z.B. Umsatzsteigerung, Kosteneinsparung etc.) er damit erzielt hat.
- (2) Der Auftragnehmer ist weiters berechtigt, die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und die mit dem Vertragsprodukt beim Auftraggeber erzielten Leistungsergebnisse auf der Website des Auftragnehmers zu publizieren und im Online-Shop des Auftragnehmers sowie mittels Pressemitteilungen, Werbeaussendungen, Social Media-Posts und sonstigen Marketing-Aktivitäten zu veröffentlichen.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf seinen Produkten und Komponenten sowie auf hergestellten Druckerzeugnissen seinen Firmennamen, sein Firmenlogo, seine Markenzeichen oder sonstige, auf den Auftragnehmer hinweisende Bezeichnungen anzubringen.

XIV. Urheberrecht

- (1) Soweit der Auftragnehmer Inhaber von urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechten an den gelieferten Waren oder Komponenten derselben ist, erwirbt der Auftraggeber bei Abnahme der Lieferung lediglich ein nichtausschließliches Recht, die gelieferten Waren an Dritte weiterzugeben. Das Vervielfältigungsrecht und alle übrigen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte bleiben beim Auftragnehmer.
- (2) Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, zu prüfen, ob der Auftraggeber das Recht hat, Inhalte (z.B. Bilder, Zeichnungen, Texte etc.) von Vorlagen, die für die Durchführung des Auftrages erforderlich sind, zu vervielfältigen, dem Auftrag entsprechend zu bearbeiten, zu verändern oder in der vorgesehenen Weise zu benutzen. Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle Berechtigungen vorliegen, um den Auftrag ausführen zu können.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer gegenüber Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Persönlichkeitsschutzrechten sowie aus wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen wegen des Inhalts von durch den Auftragnehmer gelieferten Druckerzeugnissen erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

XV. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- (2) Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers.
- (3) Gerichtsstand ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.
- (4) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht gültig, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich durch den Auftragnehmer bestätigt wurden.
- (5) Sollten einzelne Bedingungen dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der verbleibenden Bedingungen hiervon nicht berührt.
- (6) Sofern in diesen AGB personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, gelten sie für Männer und Frauen in gleicher Weise.